

Vollzugsverordnung

Abfallentsorgungs-Reglement

Gemeinde Rain

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat Rain erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 24. Mai 2000 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal. Ausserhalb des Siedlungsgebietes alle 4 Wochen.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten

- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriechts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

² Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtssäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrriechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehrriecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten:

- Papier / Karton
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
- Sperrgut

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Karton / Papier
- Kleider (Contex AG)
- Batterien
- Bauschutt
- Altöl

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern bereitzustellen. Für die Grünabfuhr wird pro Containerleerung eine Gebühr erhoben.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 30. Dezember 2000.

Rain, den 25. September 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom Dezember 2002 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

1.1 Offizielle Kehrrichtmarken des Gemeindeverbandes Abfallentsorgung Luzern-Landschaft GALL (inkl. MwSt)

17 Liter	1 Marke	Fr.	1.00
35 Liter	2 Marken	Fr.	2.00
60 Liter	3 Marken	Fr.	4.00
110 Liter	5 Marken	Fr.	6.00

1.2 Gebührenmarken für Sperrgut bis 1.5 m (inkl. MwSt)

bis 2.5 kg	½ Marke	Fr.	1.00
bis 5 kg	1 Marke	Fr.	2.00
bis 10 kg	2 Marken	Fr.	4.00
bis 15 kg	3 Marken	Fr.	6.00
bis 20 kg	4 Marken	Fr.	8.00

1.3 Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, exkl. MwSt)

240 - 370 Liter	Fr.	1.20
371 - 800 Liter	Fr.	1.80

1.4 Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exkl. MwSt)

Fr. 0.31

2. Kompostierbare Abfälle

2.1	Grüngutabfuhr Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, exkl. Mehrwertsteuer)		
	140 Liter ungepresst	Fr.	4.00
	240 Liter ungepresst	Fr.	6.00
	600 - 800 Liter ungepresst	Fr.	12.00
	1 loses Bündel	Fr.	6.00

3. Separatsammlungen (exklusiv Mehrwertsteuer)

- 3.1 Kühlgeräte
- 3.2 Elektronik- und Elektrogeräte

Die Rückgabe solcher Geräte erfolgt über den Fachhandel und die Verkaufsstellen!

4. Grundgebühr (Preis pro Jahr exklusiv Mehrwertsteuer)

4.1	pro Haushalt	Fr.	60.00
4.2	pro Betrieb	Fr.	100.00
4.3	pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	100.00

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom Dezember 2000 folgende Modalitäten festgelegt:

5. Verkaufsstellen für Abfall- und Grüngut-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Gemeindekanzlei, Post.

6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken
bei Gebührenanpassungen

3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

7. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

8. Direktanlieferung an KVA

Direktanlieferungen an die KVA erfolgen auf eigene Kosten!

9. Rechnungsstellung / Mutationen /
Verzugszins

Zahlbar innert 30 Tagen netto

Zahlungserinnerung, Mahngebühr Fr. 20.--
Zahlbar innert 7 Tagen, ab 2. Mahnung Verzugszins
min. 5%

Grundgebühren jährlich

10. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2003